

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 190/14 B

L 2 AS 1132/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 3853/13 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Neckar-Odenwald,
Renzstraße 14, 74821 Mosbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat in einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 3.6.2014 erklärt, er sei mit dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 27.5.2014, mit dem die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 11.2.2014 zurückgewiesen wurde, nicht einverstanden; er wendet sich damit sinngemäß mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des BSG vom 17.6.2014 hingewiesen worden. Mit dem vom Kläger persönlich verfassten Schreiben konnte er nicht wirksam Beschwerde einlegen.
- 3 Soweit diesem Schreiben ein Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts zu entnehmen sein sollte, ist dieser Antrag abzulehnen, weil eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG aussichtslos erscheint, da nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen eines Revisionszulassungsgrunds nicht gegeben sind (vgl BSG Beschluss vom 29.3.2012 - B 14 AS 251/11 B - SozR 4-1750 § 78b Nr 1).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

